

Betreff: Änderung zu Ziffer 3 der ANBest-EFRE/ESF – Auftragsvergabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1.9.2018 wurden die Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (sog. „ANBest-EFRE/ESF“) geändert. Ziel der Änderung ist unter anderem der Abbau von Bürokratie.

Ziffer 3 der ANBest-EFRE lautet wie folgt.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen von Zuwendungsempfängern, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.2 Zuwendungsempfänger, die nicht in die Nummer 3.1 fallen, können

3.2.1 bei Zuwendungen ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder

3.2.2 bei einer anderweitigen bewilligten Zuwendung von bis zu einschließlich 100.000 Euro oder

3.2.3 bei Aufträgen unter einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro (netto) Aufträge ohne Vorschaltung eines besonderen Verfahrens erteilen.

3.3 Zuwendungsempfänger, die nicht in die Nummern 3.1 und 3.2 fallen, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 100.000 Euro für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der einzelnen Entscheidungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur

Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.“

Im Unterschied zu Ziffer 3.1 erstreckt sich der Anwendungsbereich von Ziffer 3.2 und 3.3 auf Zuwendungsempfänger, die möglicherweise noch nie mit Vergaberecht in Berührung gekommen sind. Der Zuwendungsbescheid verweist auf die ANBest-EFRE/ESF, in denen derzeit auf das komplexe Regelwerk zum Vergaberecht verwiesen wird. Aufgrund der Änderungen erlangt der Zuwendungsempfänger bereits mit Erteilung des Zuwendungsbescheides, der die ANBest-EFRE/ESF umfasst, Klarheit, welche vergaberechtlichen Anforderungen im Einzelfall an ihn gestellt werden.

Zum Bürokratieabbau trägt die neu definierte Wertgrenze zur Zuwendungshöhe von 100.000 Euro bei. Zuwendungsempfänger, die nicht zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet sind, müssen bei einer Zuwendung von bis zu 100.000 Euro keine vergaberechtlichen Anforderungen beachten. Bei Zuwendungen, die zwar die 100.000 Euro Wertgrenze überschreiten, aber der Auftragswert weniger als 15.000 Euro (netto) beträgt, soll ebenfalls kein Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen.

Bei einer Zuwendung, die die Grenze von 100.000 EUR übersteigt, haben die Zuwendungsempfänger, die nicht zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet sind, ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 EUR mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Nicht öffentliche („private“) Zuwendungsempfänger werden damit nicht (mehr) auf die komplexen Regelwerke zum Vergaberecht verwiesen und zur Einhaltung förmlichen Vergaberechts verpflichtet. Diese Änderung soll eine wesentliche Entlastung für Zuwendungsempfänger darstellen und trägt entscheidend zum Bürokratieabbau bei. Mit dieser Änderung entfällt aber auch die derzeitige Differenzierung nach Fördersätzen (50-%-Grenze).

Die Formulierung „fachkundige, leistungsfähige Unternehmen“ wird beibehalten, um auf die Verwendung vergaberechtlicher Begriffe zu verzichten.

Die Neuregelung findet auch in bereits bestehenden Zuwendungsverhältnissen auf Auftragsvergaben Anwendung, die nach Inkrafttreten der ANBest-EFRE/ESF am 1.09.2018, d.h. nach dem 1.09.2018, eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank

Infomail Wirtschaft

NBank
Wir fördern Niedersachsen